

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1963

Nummer 36

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Seite |
|----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20300          | 13. 8. 1963 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                       | 281   |
| 321<br>101     | 22. 8. 1963 | Verordnung zur Durchführung des Artikels 4 des Zustimmungsgesetzes zum deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 281   |
|                | 12. 8. 1963 | Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen<br>Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer<br>a) 220/110 kV-Leitung von Altenkleusheim nach Helden<br>b) 110 kV-Leitung von Helden nach Maumke zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks<br>Aktiengesellschaft in Essen . . . . . | 285   |
|                | 12. 8. 1963 | Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Fern-<br>gasleitung Berg. Gladbach — Derschlag (Aggertal — Hauptleitung), Abschnitt Rinderorn — Derschlag<br>zugunsten der Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH. in Duisburg-Hamborn . . . . .                                                                                                                 | 286   |

20300

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 13. August 1963

Auf Grund der §§ 3, 4 a der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 6. Februar 1962 (GV. NW. S. 79) wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1955 (GS. NW. S. 266) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11. März 1962 (GV. NW. S. 119) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 wird „A 11“ durch „A 11 a“ ersetzt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 1963

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Sträter

— GV. NW. 1963 S. 281.

321  
101

## Verordnung zur Durchführung des Artikels 4 des Zustimmungs- gesetzes zum deutsch-niederländischen Ausgleichs- vertrag

Vom 22. August 1963

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) vom 10. Juni 1963 (BGBl. II S. 458) und der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen zum deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag vom 23. Juli 1963 (GV. NW. 1963 S. 255) wird verordnet:

### I. Abschnitt

#### Ersatz für Grundbucheintragen vor Anlegung oder Wiederanlegung des Grundbuches

### § 1

(1) Bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, sind die Vorschriften des deutschen Rechts über den Erwerb und Verlust des Eigentums, über die Begründung, Übertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechts an einem Grundstück oder eines Rechts an einem solchen Recht sowie über die Änderung des Inhalts oder des Ranges der Rechte mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der Eintragung im Grundbuch die Anordnung der künftigen Eintragung in das noch anzulegende Grundbuch tritt.

(2) Bei der Aufhebung eines Rechts, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück am Stichtage belastet ist, tritt an Stelle der Eintragung die Anordnung, daß die Aufhebung nicht eingetragen wird.

(3) Für Vormerkungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 2

Stichtag im Sinne dieser Verordnung ist

- a) hinsichtlich der in Artikel 4 und 5 des Grenzvertrages bezeichneten Gebietsteile der Tag des Inkrafttretens des Ausgleichsvertrages,
- b) hinsichtlich der in Artikel 2 des Grenzvertrages bezeichneten Gebietsteile der Tag, an dem jeweils die Grenzänderungen in Kraft treten.

## § 3

(1) Unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundstück gemäß § 1 Absatz 1 belastet wird, hat das Recht den Vorrang, für das die Anordnung nach § 1 an einem früheren Tage ergangen ist. Ist die Anordnung bei mehreren Rechten an demselben Tage getroffen worden, so haben sie gleichen Rang.

(2) Ein davon abweichendes Rangverhältnis bedarf einer ausdrücklichen Bestimmung bei der Anordnung nach § 1 Absatz 1.

(3) Für Vormerkungen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## § 4

Die Vorschriften des deutschen Rechts, nach denen eine Eintragung im Grundbuch als richtig vermutet wird oder als richtig gilt, sowie die damit zusammenhängenden Vorschriften gelten erst von dem Zeitpunkt an, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Das gilt insbesondere für die §§ 891 bis 899 BGB. Bis zu diesem Zeitpunkt können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden nur bestellt werden, wenn die Erteilung des Briefes ausgeschlossen ist.

## § 5

Bei Anwendung der Vorschriften des deutschen Sachenrechts, die nach § 1 schon vor Anlegung des Grundbuchs gelten, sind auch die Vorschriften der Grundbuchordnung mit Ausnahme der §§ 14, 39, 40, 45, 71 Absatz 2 und 34 bis 115 sowie die §§ 1, 2, 4 bis 6 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt folgendes:

1. Das Grundbuchamt darf die Anordnung nach § 1 nur erlassen, wenn die entsprechende Eintragung zulässig wäre. Soweit im Falle der Eintragung das Grundbuch zum Nachweis der Verfügungsbefugnis dient, genügt es, wenn die Verfügungsbefugnis dem Grundbuchamt durch Erwerbstitel, Zeitablauf oder sonstige Umstände glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung.
2. In der Eintragungsbewilligung oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist, in dem Eintragungsantrag ist das Grundstück so genau zu bezeichnen, daß es in der Örtlichkeit nachgewiesen werden kann.
3. a) Sind mehrere Eintragungsanträge gleichzeitig eingegangen, so ist in den Anordnungen nach § 1 zu bestimmen, daß die Rechte gleichen Rang haben. Dieser Bestimmung bedarf es nicht, wenn die Anordnungen an demselben Tag erlassen werden.  
b) Sind mehrere Eintragungsanträge zu verschiedenen Zeitpunkten eingegangen, werden jedoch die Anordnungen nach § 1 an demselben Tag erlassen, so ist in den Anordnungen die Rangfolge der Rechte nach der Zeitfolge der Anträge zu bestimmen.  
c) Haben die Antragsteller eine abweichende Rangfolge festgelegt, so ist hierüber eine Bestimmung nach § 3 Absatz 2 zu treffen.  
d) Die Vorschriften zu a) und b) sind insoweit nicht anzuwenden, als ein Rangverhältnis nicht besteht.

4. Im Falle des § 53 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung tritt an die Stelle der Löschung die Aufhebung der Anordnung nach § 1.

## II. Abschnitt

### Verfahren bei der Anlegung und Wiederanlegung von Grundbuchblättern

## § 6

In den in Artikel 4 und 5 sowie Artikel 2 des Grenzvertrages bezeichneten Gebietsteilen werden unverzüglich nach dem Stichtag von Amts wegen Grundbuchblätter angelegt oder wieder angelegt. Die Absätze 2 und 3 des § 3 GBO bleiben unberührt.

## § 7

(1) Der Beginn der Arbeiten zur Anlegung des Grundbuchs ist

- a) an der für den Aushang von Bekanntmachungen des Grundbuchamts bestimmten Stelle und
- b) in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, in geeigneter Weise

bekanntzumachen. Diejenigen, die das Eigentum, beschränkte dingliche oder sonstige Rechte an dem Grundstück für sich in Anspruch nehmen, sind zugleich aufzufordern, schon jetzt die zum Nachweis erforderlichen Urkunden und sonstigen Beweismittel zu beschaffen.

(2) Die Bekanntmachung kann für mehrere Grundstücke oder für sämtliche Grundstücke einer Gemeinde zusammengefaßt werden.

## § 8

(1) Das Grundbuchamt hat die zuständige Behörde um Übersendung eines beglaubigten Auszugs aus dem nach § 2 Absatz 2 GBO für die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch maßgebenden amtlichen Verzeichnis zu ersuchen.

(2) Von dem Inhalt des amtlichen Verzeichnisses ist bei der Anlegung des Grundbuchs auszugehen, wenn nicht besondere Umstände zu abweichenden Ergebnissen führen oder zu weiteren Ermittlungen nach § 12 FGG Anlaß geben.

## § 9

(1) War für das Grundstück früher ein Grundbuch angelegt, so hat sich das Grundbuchamt zu bemühen,

- a) das frühere Grundbuch,
- b) die alten Grundakten,
- c) beglaubigte oder einfache Grundbuchblattabschriften zu beschaffen.

(2) Liegen sie vor, so sind sie den weiteren Anlegungsarbeiten zugrunde zu legen.

## § 10

(1) Das Grundbuch muß die Rechtslage für den Zeitpunkt wiedergeben, in dem es als angelegt anzusehen ist.

(2) Das Grundbuchamt hat zunächst den Rechtszustand am Stichtag zu ermitteln. Anschließend sind die Rechtsänderungen zu berücksichtigen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eingetreten sind. Dabei sind insbesondere die Anordnungen nach § 1 zu beachten.

(3) Das Grundbuchamt kann bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine bereits vorgenommene Eintragung ändern; dabei ist durch einen besonderen Vermerk klarzustellen, daß die Änderung im Zusammenhang mit der Grundbuchanlegung steht.

(4) Nach § 1 Absatz 2 aufgehobene Rechte sind nicht in das Grundbuch einzutragen.

## § 11

Zur Feststellung des Eigentümers hat das Grundbuchamt von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise zu erheben.

## § 12

(1) Die in der zweiten Abteilung des Grundbuchs einzutragenden Lasten und Beschränkungen sowie die in der dritten Abteilung einzutragenden Belastungen sind von Amts wegen zu ermitteln. Insbesondere sind die bei den niederländischen Behörden registrierten sowie sonstige Urkunden auszuwerten.

(2) Bei Grunddienstbarkeiten können sich die Ermittlungen auf die Eintragungen in früheren Grundbüchern sowie die Register niederländischer Behörden und die dort verwahrten Urkunden beschränken.

## § 13

(1) Das Grundbuchamt kann Beteiligte vernehmen und zu diesem Zwecke deren persönliches Erscheinen anordnen. Die §§ 380 bis 382 ZPO sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Es kann den Besitzern solcher Urkunden, die für die Anlegung des Grundbuchs von Bedeutung sind, aufgeben, diese dem Grundbuchamt zur Einsicht und zur Anfertigung beglaubigter Abschriften vorzulegen.

## § 14

Wer nach dem Ergebnis der Ermittlungen als

- a) Eigentümer,
- b) beschränkt dinglich Berechtigter oder
- c) Berechtigter eines sonstigen in das Grundbuch einzutragenden Rechts oder Vermerks, eines Widerspruchs oder einer Vormerkung

in Betracht kommt oder eine solche Rechtsstellung für sich durch Geltendmachung gegenüber dem Grundbuchamt in Anspruch nimmt, ist zu benachrichtigen, daß über die Aufnahme seiner Rechte in das Grundbuch von Amts wegen entschieden und er von dem bevorstehenden Aufgebot nicht betroffen wird.

## § 15

Im Anschluß an die in § 14 vorgeschriebene Benachrichtigung hat das Amtsgericht ein Aufgebot zu erlassen.

## § 16

(1) In das Aufgebot sind aufzunehmen:

- a) die Ankündigung der bevorstehenden Anlegung des Grundbuchs;
- b) die Bezeichnung der Lage, Beschaffenheit und Größe des Grundstücks gemäß dem nach § 2 Absatz 2 GBO maßgebenden amtlichen Verzeichnis;
- c) Bezeichnung des Eigenbesitzers, sofern sie dem Grundbuchamt bekannt oder ermittelt ist;
- d) die Aufforderung an die Personen, die das Eigentum oder ein Recht an dem Grundstück [vgl. § 14 Buchstaben b) und c)] für sich in Anspruch nehmen, dieses binnen einer vom Grundbuchamt zu bestimmenden Frist von mindestens 6 Wochen anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt werde.

(2) Die Aufforderung betrifft nicht die Personen, die eine Benachrichtigung nach § 14 erhalten haben oder ihre Rechtsstellung auf einen Rechtserwerb gemäß § 1 gründen. Hierauf ist in dem Aufgebot hinzuweisen.

## § 17

(1) Das Aufgebot ist

- a) an die für den Aushang von Bekanntmachungen des Grundbuchamts bestimmte Stelle anzuhängen,

b) einmal in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Grundbuchamts bestimmten Blatte zu veröffentlichen und

c) in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle anzuhängen oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Das Grundbuchamt kann darüber hinaus eine mehrmalige oder anderweitige Veröffentlichung des Aufgebots anordnen.

## § 18

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist hat das Grundbuchamt denjenigen, die

- a) nach den Ermittlungen als Eigentümer, Inhaber beschränkter dinglicher oder sonstiger Rechte in Betracht kommen oder derartige Rechte für sich dem Grundbuchamt gegenüber in Anspruch nehmen (§ 14),
- b) sonst Rechte bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist angemeldet haben,

das Ergebnis der Ermittlungen sowie den Inhalt der sonstigen Unterlagen, die für die Anlegung des Grundbuchs von Bedeutung sind, insoweit mitzuteilen, als diese für die Geltendmachung ihrer Rechte erheblich sind. Zugleich hat es ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.

## § 19

(1) Haben die Beteiligten (§ 18) Stellung genommen oder ist die ihnen gesetzte Frist abgelaufen, so ist das Grundbuch anzulegen.

(2) Das Grundbuchamt soll jedoch in geeigneten Fällen bei den Beteiligten eine Bereinigung und zweckmäßige Gestaltung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks vor Anlegung des Grundbuchs anregen.

## § 20

(1) Bei der Wiederanlegung des Grundbuchs sind die Eintragungen in den Spalten 1, 3 und 4 des Bestandsverzeichnisses des früheren Grundbuchs zu übernehmen, sofern nicht in der Zwischenzeit rechtliche oder wesentliche tatsächliche Veränderungen eingetreten oder Teilungen vorgenommen sind.

(2) Im übrigen sollen Flurstücke als ein Grundstück im Bestandsverzeichnis eingetragen werden, wenn

- a) sie miteinander in einem engen räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen,
- b) nur eines oder keines von ihnen eine selbständige wirtschaftliche Bedeutung hat und
- c) sie nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden.

Das gilt nicht, wenn Flurstücke verschieden belastet sind.

(3) Flurstücke, bei denen die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können als ein Grundstück eingetragen werden, wenn der Eigentümer dies beantragt und hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Das Grundbuchamt hat in geeigneten Fällen den Eigentümer zur Stellung dieses Antrags zu veranlassen.

(4) Das Grundbuchamt hat zu prüfen, ob die Anlegung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblatts in Betracht kommt (§ 4 GBO).

(5) Spalte 2 des Bestandsverzeichnisses bleibt leer.

## § 21

In der ersten Abteilung ist als Eigentümer einzutragen:

- a) der ermittelte Eigentümer;
- b) sonst der Eigenbesitzer, dessen Eigentum dem Grundbuchamt durch Erwerbstitel, Zeitablauf oder sonstige Umstände glaubhaft gemacht ist;
- c) äußerstenfalls der, dessen Eigentum nach Lage der Sache dem Grundbuchamt am wahrscheinlichsten erscheint.

## § 22

(1) Beschränkte dingliche Rechte am Grundstück oder sonstige Beschränkungen sind einzutragen, wenn sie nachgewiesen oder von dem Eigentümer anerkannt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann das Grundbuchamt sie eintragen, wenn sie glaubhaft gemacht sind.

(2) Für Grunddienstbarkeiten gilt Absatz 1 Satz 2 nicht. Die in den früheren Grundbüchern eingetragenen Grunddienstbarkeiten sind ohne weitere Ermittlungen zu übernehmen, sofern nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie aufgehoben worden oder gegenstandslos geworden sind.

## § 23

Der Rang der Rechte ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften einzutragen, die zur Zeit ihrer Entstehung oder einer Rangänderung galten. Kann kein Rang festgestellt werden, so hat das Grundbuchamt zunächst zu versuchen, hierüber eine Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Scheitert dieser Versuch, so sind die Rechte mit gleichem Rang einzutragen.

## § 24

(1) Das Grundbuchamt hat von Amts wegen einen Widerspruch einzutragen, wenn es in der zweiten oder dritten Abteilung auf Grund einer Glaubhaftmachung eine Eintragung vornimmt oder von der Eintragung eines glaubhaft gemachten Rechts absieht.

(2) Es kann von Amts wegen einen Widerspruch eintragen, wenn

- a) es in der ersten Abteilung gemäß § 21 Buchstaben b) oder c) eine Eintragung vornimmt oder
- b) gegen die gemäß § 23 eingetragenen Rangverhältnisse erhebliche Bedenken bestehen.

## § 25

(1) Rechte, die nach § 31 Absatz 2 mit dem bisherigen Inhalt aufrechterhalten bleiben, sind bei der Eintragung durch einen entsprechenden Zusatz kenntlich zu machen.

(2) Werden sie in Rechte des deutschen Rechts umgewandelt, so sind sie in der umgewandelten Form einzutragen.

## § 26

Inwieweit im Grundbuch auf Urkunden Bezug genommen werden kann, bestimmt sich nach §§ 874, 1115 BGB und § 49 GBO. Bei Recäten, die vor dem Stichtag entstanden sind, tritt an die Stelle der Eintragungsbewilligung die der Eintragung zugrunde liegende Urkunde.

## § 27

Rechte, die in dem alten Grundbuch in Reichsmark, Rentenmark oder Goldmark ausgedrückt sind, sind bei Wiederanlegung des Grundbuchs in der Währungseinheit einzutragen, auf die sie lauten, es sei denn, daß zwischen den Beteiligten unstreitig oder durch gerichtliche Entscheidungen rechtskräftig festgestellt ist, auf welchen Betrag in Deutscher Mark sie umgestellt sind.

## § 28

(1) Jede Eintragung ist durch Unterschriften abzuschließen.

(2) Jede Eintragung, die nach der Grundbuchverfügung zu unterzeichnen ist, hat den Vermerk „Bei Anlegung des Grundbuchs eingetragen“ zu enthalten.

(3) Im Bestandsverzeichnis ist in Spalte 6 zu vermerken: „Bei Anlegung des Grundbuchs eingetragen“.

(4) In der ersten Abteilung ist in Spalte 4 außerdem — soweit möglich und tunlich — der Rechtsgrund der Eintragung (z. B. Kaufvertrag) anzugeben.

(5) Bei den Vermerken nach Absatz 2 und 3 ist der Tag der Eintragung nicht anzugeben.

## § 29

(1) Nach Fertigstellung jedes Grundbuchblatts setzt das Grundbuchamt den Zeitpunkt fest, in welchem dieses Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

(2) Sind sämtliche Grundbücher einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils angelegt, so ist dies in dem für amtliche Bekanntmachungen des Grundbuchamts bestimmten Blatt einmal zu veröffentlichen.

## § 30

Die Beschwerde gegen die Anlegung des Grundbuchblatts ist unzulässig. Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, daß das Grundbuchamt angewiesen wird, nach § 53 GBO einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.

## III. Abschnitt

## Überleitung niederländischer Rechte in das deutsche Recht

## § 31

(1) Die auf einem Grundstück ruhenden, sich nach niederländischem Recht richtenden Hypotheken, Grundrenten (grondrenten) und Grunddienstbarkeiten (erfdienstbaarheden) werden am Stichtag kraft Gesetzes nach Maßgabe der §§ 32 bis 34 in deutsche Rechtseinrichtungen übergeleitet.

(2) Im übrigen bleiben die sich nach niederländischen gesetzlichen Vorschriften richtenden Rechte an Grundstücken und Grundstücksrechten mit dem sich aus den niederländischen gesetzlichen Vorschriften ergebendem Inhalt und Rang bestehen. Das gilt auch für das niederländische Appartementsrecht.

## § 32

(1) Eine nach niederländischem Recht an einem Grundstück bestellte Hypothek gilt als Sicherungshypothek (§§ 1184, 1185 BGB). Die Entstehung einer Eigentümergrundschuld ist ausgeschlossen. Der Geldbetrag der Forderung bleibt in der bisherigen Höhe und Währung bestehen.

(2) Die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer ist zulässig, selbst wenn die Schuldurkunde keinen besonderen Vermerk hierüber enthält. Dies ist in das Grundbuch einzutragen.

## § 33

(1) Grundrenten niederländischen Rechts (grondrenten) werden je nach ihrem Inhalt in Reallasten (§§ 1105 bis 1112 BGB) oder Rentenschulden (§§ 1199 bis 1203 BGB) übergeleitet.

(2) Das Grundbuchamt hat vor Eintragung in das anzulegende Grundbuch den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Höhe und Währung der bisherigen Grundrenten bleiben unverändert bestehen.

## § 34

(1) Für die Grunddienstbarkeiten des niederländischen Rechts (erfdienstbaarheden) gelten die Vorschriften der §§ 1013 bis 1029 BGB.

(2) Zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen sie nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn der Berechtigte oder der Eigentümer sie verlangen.

(3) Bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks auf dem sie ruhen, bleiben sie auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt sind.

## § 35

(1) Die dinglichen Rechte, die mit dem sich aus den niederländischen gesetzlichen Vorschriften ergebenden Inhalt und Rang bestehen bleiben (§ 31 Absatz 2), sind in das Grundbuch einzutragen. Für die Art und Weise, in der rechtsgeschäftliche Verfügungen hierüber vorzunehmen sind, sind vom Stichtag ab die deutschen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

(2) § 891 Absatz 1 BGB findet auf sie keine Anwendung.

## § 36

Das Grundbuchamt soll in geeigneten Fällen darauf hinwirken, daß die Beteiligten Rechte, deren Inhalt sich nach niederländischen gesetzlichen Vorschriften bestimmt, in deutsche Rechteinrichtungen umwandeln.

## IV. Abschnitt

## Besondere Vorschriften über die Zwangsversteigerung

## § 37

Auf die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, das mit einem Recht belastet ist, dessen Inhalt sich nach niederländischen gesetzlichen Vorschriften bestimmt, sind die Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung anzuwenden, soweit sich nicht aus den §§ 33 bis 43 etwas anderes ergibt.

## § 38

Bei der Bestimmung der Termine ist darauf zu achten, daß auch die ausländischen Gläubiger ausreichend Zeit zur Wahrnehmung ihrer Rechte haben.

## § 39

Die Bestimmung des Versteigerungstermins muß auch die Angabe enthalten, daß das Grundstück mit einem dinglichen Recht belastet ist, dessen Inhalt sich nach niederländischen gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Lautet es auf niederländische oder eine andere ausländische Währung, so ist diese ebenfalls anzugeben.

## § 40

Ist das Grundstück mit einem Recht belastet, dessen Inhalt sich nach niederländischen gesetzlichen Vorschriften bestimmt und das auf niederländische oder eine sonstige ausländische Währung lautet, so ist in dem Zwangsversteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten festzustellen und bekanntzumachen, welchen Wert das Recht nach dem amtlich ermittelten letzten Kurs in Deutscher Mark hat.

## § 41

Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebotes wird in Deutscher Mark festgestellt. Die Gebote sind in Deutscher Mark abzugeben.

## § 42

Der Teilungsplan wird in Deutscher Mark aufgestellt.

## § 43

Wird der Gläubiger eines Rechts, dessen Inhalt sich nach niederländischen gesetzlichen Vorschriften bestimmt, und das vom Bestehen einer Forderung abhängig ist, nicht vollständig befriedigt, so gilt § 171 e Nr. 5 ZVG sinngemäß.

## § 44

Auf die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, das mit einem Recht belastet ist, das zwar nach §§ 31 bis 33 in ein deutsches Recht übergeführt ist, aber noch auf niederländische oder eine sonstige ausländische Währung

lautet, sind die Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung anzuwenden. Außerdem gilt § 171 e ZVG sinngemäß.

## V. Abschnitt

## Schlußvorschriften

## § 45

Für die Anordnung nach § 1 Absatz 1 wird die gleiche Gebühr erhoben wie für die entsprechende Eintragung im Grundbuch.

## § 46

(1) Die Anordnung nach § 1 Absatz 2 ist kostenfrei.

(2) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung des Anlegungsverfahrens nach dem Zweiten Abschnitt dienen, sind kostenfrei.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beurkundungen und Beglaubigungen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Beteiligten im Anlegungsverfahren

a) eine Bereinigung oder zweckmäßige Gestaltung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks vornehmen,

b) Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Recht, deren Inhalt sich weiterhin nach niederländischem Recht bestimmt, in solche deutschen Rechts umwandeln.

## § 47

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 1963

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Sträter

— GV. NW. 1963 S. 281.

## Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 12. August 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer

a) 220/110 kV-Leitung von Altenkleusheim nach Helden

b) 110 kV-Leitung von Helden nach Maunke zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 27. Juli 1963 S. 261 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb

1. einer 220/110 kV-Vier-System-Hochspannungsfreileitung von Altenkleusheim nach Helden,

2. einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Helden nach Maunke,

und zwar im Landkreis Olpe, in den Gemeinden Kleusheim, Rahrbach, Kirchveischede, Grevenbrück und Helden,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 285.

Düsseldorf, den 12. August 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Ferngasleitung Bergisch Gladbach—Derschlag (Aggertal-Hauptleitung), Abschnitt Ründeroth—Derschlag zugunsten der Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 10. Mai 1963, Seite 161, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn

für die

Umlegung der Ferngasleitung Bergisch Gladbach — Derschlag (Aggertal-Hauptleitung), Abschnitt Ründeroth—Derschlag nebst fünf Anschlußleitungen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 286.



#### **Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mennesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM. Ausgabe B 6,60 DM.